

**LAND
SALZBURG**Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/113/44-2016

Datum

02.03.2016

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz-FamZeitbG) erlassen wird sowie das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Exekutionsordnung und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Stellungnahme
Bezug: BMFJ-524600/0001-BMFJ-I/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die Einführung eines Familienzeitbonus für Jungväter wird grundsätzlich begrüßt, allerdings erscheinen die Voraussetzungen doch zu restriktiv und zu aufwendig im Hinblick auf den doch recht kurzen Zeitraum von 31 Tagen, der im § 2 Abs 4 als Familienzeit festgelegt wird. So müsste sich den Erläuterungen folgend ein Rechtsanwalt von der Rechtsanwaltsliste streichen lassen, was zwar kostenfrei ist, allerdings kostet die Wiedereintragung in die Rechtsanwaltsliste laut Auskunft der Salzburger Rechtsanwaltskammer 250 Euro! Zudem darf der Vater anschließend keine andere als die unterbrochene Erwerbstätigkeit ausüben.

Hingewiesen wird darauf, dass die Zeiträume für den Anspruch auf Elternkarenz (maximal 24 Monate inkl. Kündigungsschutz) und für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld im Rahmen des Kinderbetreuungsgeldkontos (maximal 851 Tage, wenn man 8 Wochen Mutterschutz dazurechnet also 30 Monate) nach wie vor nicht harmonisiert sind. Viele Eltern sind sich dessen nicht bewusst und verlieren deshalb unabsichtlich ihren Arbeitsplatz. Betroffen sind vor allem auch Väter, die anschließend an die Mutter Kinderbetreuungsgeld beziehen wollen und sich nicht bewusst sind, dass ihre Partnerin bereits die Elternkarenzzeiten mit Kündigungsschutz zur Gänze verbraucht hat und sie daher dem „good will“ ihres Arbeitgebers ausgeliefert sind.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Der Vollständigkeit halber muss auch angemerkt werden, dass ein Rechtsanspruch auf Familienzeit (sogenannter „Papamonat“) nach den arbeits- bzw. sozialrechtlichen Bestimmungen angestrebt werden sollte.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unabhängig von den allenfalls im Einzelfall segensreichen Wirkungen der Flexibilisierung der Dauer des Kinderbetreuungsgeldbezuges für junge Eltern durch die Einführung eines pauschalen Kindebetreuungsgeldes als Konto lässt das geplante Vorhaben dennoch Probleme in der Vollziehung von subsidiären Unterstützungsleistungen erwarten, die insbesondere durch die Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung der gewählten Bezugsdauer (siehe § 5a Abs 2 des Entwurfes) noch weiter verschärft werden. Da bei der Zuerkennung von Mindestsicherungsleistungen gewährtes Kinderbetreuungsgeld als Einkommen zu werten ist und eine rückwirkende Änderung in der Bezugsdauer auch zu einer Erhöhung oder Senkung des Kinderbetreuungsgeldes führt, ist damit immer auch zwingend eine Neuberechnung des Mindestsicherungsanspruches verbunden. Vergleichbare Auswirkungen haben auch die in den §§ 5 c Abs 1 (Härtefallregelung), 24 b Abs 7 (Widerruf des Verzichtes auf Kinderbetreuungsgeld), 24 e (ausnahmsweise Ermöglichung des Wechsels vom einkommensbezogenen Kinderbetreuungsgeld zum Konto), 26 Abs 2 (Neuantrag und Gewährung auf bzw von Kinderbetreuungsgeld nach vorzeitig beendetem Bezug von Kinderbetreuungsgeld) geplanten Regelungen. Zu einer einmaligen Erhöhung des Einkommens und damit zur Notwendigkeit einer Neuberechnung des Mindestsicherungsanspruches führen auch die §§ 5 b (Partnerschaftsbonus, zusätzlich 500 € als Einmalzahlung) und 5 d (gleichzeitiger Bezug des Kinderbetreuungsgeldes für einen Monat - Verdoppelung des Kinderbetreuungsgeldes als Haushaltseinkommen).

Die neue Flexibilität des Kinderbetreuungsgeldgesetzes bedingt im Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung einen höheren laufenden Prüfaufwand, gegebenenfalls Bescheide mit kürzerer Geltungsdauer und im Ergebnis mehr mit Bescheid zu erledigende Verfahren. Zudem ist auf Grund der Komplexität des Kinderbetreuungsgeldgesetzes von einem hohen Schulungsbedarf der Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden und einem hohen Beratungsbedarf bei den Betroffenen auszugehen. Dies gilt insbesondere für die Übergangszeit von 2017 bis 2020, in der zwei Systeme - alt und neu - nebeneinander geführt werden müssen. Dies führt zweifelsfrei zu einem entsprechenden personellen Mehraufwand bei den Bezirksverwaltungsbehörden und damit zwingend auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Länder.

Den Familienzeitbonus können Väter in Anspruch nehmen, die erwerbstätig waren/sind. Dieser Bonus ist aber auf das Kinderbetreuungsgeld anzurechnen. Das wird wohl in der Regel zur Folge haben, dass das Familieneinkommen insgesamt sinkt. Dies wird sich finanziell auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung auswirken, da dadurch überhaupt erst ein Anspruch auf Mindestsicherung entsteht bzw. bei bestehender Mindestsicherung eine höhere Mindestsicherungsleistung nötig wird.

In den Erläuterungen fehlen Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Länder. Im Land Salzburg befinden sich jedenfalls durchschnittlich 350 bis 400 Personen mit Kinderbetreuungsgeldbezug auch im Leistungsbezug aus dem Bereich der Mindestsicherung, sodass jedenfalls mit einer finanziellen Mehrbelastung für das Land Salzburg zu rechnen sein wird.

Es wird daher angeregt, bei der Umsetzung von kundenorientierten Lösungen nicht vollends auf verwaltungsökonomische Überlegungen zu verzichten, auch wenn die Auswirkungen eventuell bei einer anderen Gebietskörperschaft spürbar werden.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Art 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Zu § 2:

1. In der lit c des Abs 1 Z 5 werden subsidiär schutzbedürftige Eltern vom Bezug von Kinderbetreuungsgeld ausgeschlossen, wenn sie andere staatliche Leistungen (Mindestsicherung, Grundversorgung) mit Ausnahme der Familienbeihilfe beziehen. Da alle anderen Familien unabhängig vom Einkommen und dem Bezug anderer staatlicher Leistungen Kinderbetreuungsgeld beziehen können, wären auch diese Familien in den Bezieherkreis aufzunehmen, was sich sicher positiv auf die Integration dieses Personenkreises auswirken würde. Nicht zugestimmt werden kann dagegen der in den Erläuterungen enthaltene Aussage, wonach gerade der Ausschluss von subsidiär schutzbedürftigen Eltern einen Integrationsanreiz darstellt; im Gegenteil: Gerade die Einbeziehung auch dieser Personengruppe würde integrativ wirken.

2. Grundsätzlich wird die Einführung eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos neben dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld als sehr sinnvoll erachtet. Im Gegensatz zu den bisherigen vier Pauschalvarianten können jetzt alle Eltern in Summe gleich viel Kinderbetreuungsgeld beziehen. Die grundsätzliche Umstellung von Jahren und Monaten auf Kalendertage erleichtert die Berechnungen erheblich und wird begrüßt.

Zu § 5c:

Die Härtefälleverlängerung gemäß § 5c samt Erhöhung der Grenze der Einkommensschwäche um ca. 17 % wird vor allem für alleinerziehende Elternteile Erleichterungen bringen, da davon nun auch Fälle erfasst werden, die nur einen sehr geringen Unterhalt beziehen. Es wäre jedoch begrüßenswert, wenn die Verlängerungszeiten noch weiter ausgedehnt werden sowie Alleinerziehenden ein Ersatz für den Partnerschaftsbonus gemäß § 5b des Entwurfs gewährt wird.

Zu den §§ 8 und 9:

Die Erhöhung der Zuverdienstgrenze bei der einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldvariante von derzeit 6.400 Euro auf 6.800 Euro wird grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, eine weitreichendere Erhöhung zu überlegen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13 - 15, 1020 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC

7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
14. Abteilung 2 Kultur, Bildung und Gesellschaft, Mozartplatz 8-10, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20202-ALL/17/34-2016, Intern
15. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/716-2016, Intern